Anteil an der harmonisierten Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage (1) der Gemeinschaft beitragen:

Belgien	3,45
Dänemark	1,99
Bundesrepublik Deutschland	28,76
Griechenland	1,53 (1)
Frankreich	22,79
Irland	0,86
Italien	15,33
Luxemburg	0,25
Niederlande	4,99
Vereinigtes Königreich	20,05.

Artikel 3

Die Mittel werden zu den von der Kommission angegebenen Zeitpunkten nach Maßgabe des Bedarfs bis zum 31. Dezember 1984 von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Artikel 4

Die Rückzahlung erfolgt in acht gleichen Halbjahresbeträgen ab 30. Juni 1986.

Artikel 5

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Modalitäten der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) Im Falle Griechenlands handelt es sich um einen Finanzbeitrag.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (1)

KOM(84) 384 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Juli 1984)

(84/C 193/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (2) — nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970" genannt — wurde ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt.

Während die durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen bisherigen Einnahmequellen beibehalten werden sollten, sollte das System der eigenen Mittel erweitert und der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandte Höchstsatz von 1 % angehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Zölle auf die Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, in die Eigenmittel der Gemeinschaft einzubeziehen.

Jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, sollte zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen.

(1) ABl. Nr. C 145 vom 3. 6. 1983, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Eine solche Korrekturmaßnahme sollte nun auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 2

Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;

b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle, einschließlich Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Eigenmittel sind ferner die Einnahmen, die sich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels aus der Anwendung der Mehrwertsteuer auf eine steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

(2) Die Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung von Mehrwertsteuersätzen, von denen keiner 1,4 % übersteigen darf. Diese Sätze werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgesetzt.

(3) Die Sätze werden wie folgt berechnet:

a) Für die in Absatz 1 genannte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Satz festgesetzt.

b) Bei dem auf das Vereinigte Königreich anzuwendenden Satz

— wird von dem auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Betrag ein Abzug vorgenommen. Zu diesem Zweck wird

i) die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz zwischen dem prozentualen Mehrwertsteueranteil des Vereinigten Königreichs, der in diesem Jahr einschließlich der Berichtigungen für frühere Jahre bei Anwendung des einheitlichen Satzes gezahlt worden wäre, und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufgeteilten Gesamtlasten berechnet;

ii) der so errechnete Differenzbetrag auf die aufgeteilten Gesamtlasten angewandt;

iii) das Ergebnis mit 0,66 multipliziert.

Der verringerte Betrag wird durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs dividiert.

c) Bei den auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätzen

— wird ein Betrag in Höhe des im Absatz 3 Buchstabe b) genannten Abzugs von diesen Mitgliedstaaten aufgebracht. Die Aufteilung dieses Betrages wird zunächst entsprechend ihren Anteilen an den auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu leistenden Mehrwertsteuerzahlungen — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet und sodann in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

Zur Ermittlung der auf diese Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze werden die auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Beträge zuzüglich der Anteile der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag durch die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten dividiert.

d) Im Falle der Anwendung von Absatz 7 werden die Mehrwertsteuerzahlungen bei den oben genannten Berechnungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

(4) Die Bestimmungen von Absatz 3 Buchstaben b) und c) finden erstmals im Haushaltsjahr 1986 Anwendung.

Im Haushaltsjahr 1985 findet zunächst der in Absatz 3 Buchstabe a) genannte einheitliche Satz Anwendung. Beim Inkrafttreten dieses Beschlusses wird jedoch ein Pauschalbetrag von 1 000 Millionen ECU von dem vom Vereinigten Königreich zu zahlenden Mehrwertsteuer-Betrag in Abzug gebracht. Der diesem Abzug entsprechende Betrag ist von den anderen Mitgliedstaaten aufzubringen; die Aufteilung dieses Betrages berechnet sich nach Maßgabe von Absatz 3 Buchstabe c).

(5) Die Kommission führt die für die Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlichen Berechnungen durch.

(6) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden, so bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Sätze die zuletzt festgesetzten Sätze anwendbar.

(7) Werden die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Oktober 1985 noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag jedes Mitgliedstaats, der noch nicht die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwendet, zum Haushalt der Gemeinschaften gemäß dem Anteil seines Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Restbetrag des Haushalts wird durch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gemäß Absatz 1 gedeckt, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzielt werden. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 4

(1) Die Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben für Forschungsprogramme aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften schließt weder aus, daß die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, noch daß sie durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Festsetzung nach einem besonderen Aufbringungsschlüssel erfolgt, der durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt wird.

Artikel 5

Zur Deckung der Erhebungskosten können jedem Mitgliedstaat bis zu 10 % der Beträge der in Artikel 2 vorgesehenen Eigenmittel erstattet werden. Der Satz wird auf Vorschlag der Kommission von der Haushaltsbehörde bestimmt, wobei der Rat einstimmig und das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Artikel 6

Ein Unterschied zwischen den eigenen Mitteln der Gemeinschaft und den tatsächlichen Ausgaben während eines Haushaltsjahres wird gemäß den Vorschriften ausgeglichen, die nach Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftsmittel im Sinne der Artikel 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck zu ändern sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209c dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3, Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluß vom 21. April 1970 aufgehoben.

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1985 wirksam.